

**Antrag 203/I/2024**

**ASJ Landesvorstand**

**Der Landesparteitag möge beschließen:**

**Der Bundesparteitag möge beschließen:**

**Wegfall Pfändung**

1 § 301 Insolvenzordnung wird um den Zusatz ergänzt,  
2 dass mit Erteilung der Restschuldbefreiung die öffentlich-  
3 rechtliche Verstrickung auf den Konten des Schuldners  
4 aufgehoben wird, soweit die der Pfändung zugrunde lie-  
5 genden Forderungen von der Restschuldbefreiung erfasst  
6 werden.

7

8

9

10

11 **Begründung**

12 Nachdem ein Schuldner seine Restschuldbefreiung be-  
13 kommen hat, bleibt die Pfändung der Insolvenzgläubiger  
14 auf seinem Konto infolge der öffentlich-rechtlichen Ver-  
15 strickung bestehen. Zwar kann wegen der Erteilung der  
16 Restschuldbefreiung nicht mehr vollstreckt werden, aber  
17 die bestehende Pfändung hindert möglicherweise an ei-  
18 ner Nutzung des Kontos. Es ist deswegen nach bisheri-  
19 ger Rechtslage erforderlich, die ehemaligen Gläubiger an-  
20 zuschreiben und um Rücknahme der Pfändung zu ersu-  
21 chen. Das gestaltet sich schwierig, denn manchmal wird  
22 die Forderung weiterverkauft, sodass nicht klar ist, wer  
23 Forderungsinhaber ist. Auch reagieren einige Gläubiger  
24 überhaupt nicht. Deswegen ist es notwendig, in die In-  
25 solvenzordnung einen entsprechenden Zusatz aufzuneh-  
26 men, dass mit Erteilung der Restschuldbefreiung auch die  
27 öffentlich-rechtliche Verstrickung entfällt.